

Blauer Faden

Hinweise zum Ende des Referendariats

erstellt vom Referendarrat bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Stand: Oktober 2021

Optische Anpassung: Mai 2022

Zur Überbrückung der Zeit zwischen dem Ende des Referendariats und dem Eintritt in das Berufsleben sind die meisten Referendare auf Sozialleistungen angewiesen. Dabei gibt es einiges zu beachten, um nicht durch Fristversäumnis Nachteile zu erleiden. Gem. § 11 Abs. 1 JAG enden der Vorbereitungsdienst und das öffentlichrechtliche Ausbildungsverhältnis mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung (nach dem Ablegen der mündlichen Prüfung). Hinweise zum Ablauf beim Nichtbestehen der Prüfung findet Ihr im "Schwarzen Faden", Punkt 14 (Ergänzungsvorbereitungsdienst). Wir hoffen natürlich, dass das nicht nötig sein wird.

Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses

Am Ende des Monats, in den die mündliche Prüfung fällt, zahlt das Land ein letztes Mal (anteilig) Unterhaltsbeihilfe. Ferner erstattet das OLG die Fahrtkosten zur mündlichen Prüfung.

Einige Wochen später erhält man vom Finanzverwaltungsamt noch einen Antrag auf Nachversicherung in der Rentensicherung. Hier besteht die Möglichkeit, von einer sofortigen Nachversicherung abzusehen. Das kommt z. B. dann in Betracht, wenn man vor hat, als Beamter oder Richter in den öffentlichen Dienst zu gehen. In diesem Fall unterbleibt die Nachversicherung ganz. Sofern man mit dem Gedanken spielt, sich als Rechtsanwalt selbständig zu machen, sollte man sich auch nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichern. Als Rechtsanwalt ist man von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, kann sich aber in einem Vorsorgewerk freiwillig versichern. Wenn es soweit ist, kann man sich dann hinsichtlich der Zeit des Referendariats dort nachversichern lassen

Meldung als arbeitssuchend

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld I besteht grundsätzlich die Obliegenheit gem. § 38 Abs. 1 SGB III, sich spätestens drei Monate vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit **arbeitssuchend zu melden**. Dies geschieht bei der Bundesagentur für Arbeit am Wohnort. Für Referendare greift allerdings die Sonderregelung in § 38 Abs. 3 S. 2 SGB III. Denn man weiß man zu diesem Zeitpunkt weder, wann genau die Prüfung ist, noch ob man sie bestehen wird und daher, wann das Ausbildungsverhältnis mit Sicherheit enden wird. Daher gilt: **Wir können uns früher melden, spätestens müssen wir uns aber drei Tage nach Ablegen der mündlichen Prüfung arbeitssuchend melden!** Fristversäumnis führt grundsätzlich zum Ruhen des Anspruchs für die Dauer einer Sperrzeit von einer Woche (§ 159 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 6 SGB III).

Literatur: Harks, jurisPR-SozR 13/2015 Anm. 3 unter Verweis auf LSG München 10. Senat, Urteil vom 27.01.2015 - L 10 AL 382/13.

Die Arbeitssuchendmeldung kannst Du [online](#) machen (erfordert eine Registrierung) oder du schreibst eine Nachricht über das Kontaktformular an die Agentur. Konkrete Kontaktmöglichkeiten findest Du auf der [Seite der Arbeitsagentur](#). Wenn Du dort Deine Telefonnummer angibst, wirst Du auch zurückgerufen und der Mitarbeiter geht zusammen mit Dir am Telefon die Arbeitssuchendmeldung durch. Dafür solltest Du auf jeden Fall einen Lebenslauf zur Hand nehmen und Dir über die Klasse Deines Führerscheins sicher sein.

Im Anschluss daran wird Dir per Post das sog. Arbeitspaket Teil III zugesandt, was innerhalb von 10 Tagen ausgefüllt an die Agentur für Arbeit zurückgesendet werden muss. Das dient der Erleichterung der Recherche möglicher Jobangebote für Dich. Aus diesem Grund sind hier Lebenslauf und Zeugnisse beizulegen, sowie ein allgemein gehaltenes Anschreiben zu verfassen.

Meldung als arbeitslos

Unmittelbar nach Beendigung des Referendariats (also am ersten Werktag nach der mündlichen Prüfung) muss man sich dann **arbeitslos melden**. Gleichzeitig kann man einen **Antrag auf Leistung nach SGB III**, also auf Arbeitslosengeld I stellen. Zu beachten ist hierbei, dass bereits für die Abgabe des Antrags auf Arbeitslosengeld ein Termin bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit zu vereinbaren ist (Ansprechpartner und Kontaktdaten der zuständigen Agentur findet man auf

www.arbeitsagentur.de unter der Rubrik "Partner vor Ort"). Zum Beginn des nächsten Monats sollte man dann die erste Leistung erhalten.

Ab diesem Zeitpunkt ist man dann arbeitslos mit allen Rechten und Pflichten, die dieser Status mit sich bringt. Das Merkblatt, welches man zu diesem Thema ausgehändigt bekommt, sollte man sich auf jeden Fall gründlich durchlesen. Wichtig ist die bekannte Pflicht, Stellenangebote anzunehmen. Sofern man zumutbare Stellenangebote ausschlägt, droht Leistungskürzung (§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Auch ist es möglich, dass man Fortbildungsveranstaltungen wahrnehmen muss, etwa zum Thema Bewerbung und dergleichen.

Wichtig ist hier die sog. **Arbeitsbescheinigung**. Ein entsprechendes Formular der Bundesagentur für Arbeit muss der Arbeitgeber mit Angaben zum Einkommen ausfüllen. Dies geschieht durch das Finanzverwaltungsamt, wohin man es selbst schicken kann (Personalnummer nicht vergessen), um die Sache zu beschleunigen.

Sozialleistungen

Die Höhe des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I lässt sich nach den §§ 149 ff. SGB III berechnen. Demnach beträgt das monatliche Arbeitslosengeld für Arbeitslose mit Kindern 67 % und für Arbeitslose ohne Kinder 60 % der monatlichen Unterhaltsbeihilfe (netto) während des Referendariats. Zusätzlich werden die Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Schließlich werden auch Rentenversicherungsbeiträge abgeführt. Als Arbeitsloser ist man gesetzlich rentenversicherungspflichtig, d. h. auch wenn man später davon befreit sein wird (im öffentlichen Dienst oder als Rechtsanwalt), werden Beiträge eingezahlt. In Ausnahmefällen kann es im Einzelfall möglich sein, für kurze Übergangszeiten vom Abführen der Beiträge abzusehen und später etwa in einem Vorsorgewerk nachzuversichern. Darauf besteht aber kein Anspruch. Da ist man auf die Entscheidung des jeweiligen Leistungssachbearbeiters angewiesen.

Daneben hat der Arbeitslose Anspruch auf einen Bewerbungskostenzuschuss von bis zu 260,- € im Jahr (notwendige Kosten oder pauschal 5,- € pro Bewerbung bei max. 52 Bewerbungen im Jahr), sowie Fahrtkostenzuschüsse zu auswärtigen Bewerbungsgesprächen. Diese **Zuschüsse** müssen aber vorher **beantragt** werden. Alternativ sei noch darauf hingewiesen, dass es möglich ist, statt Arbeitslosengeld I gem. §§ 93 f. SGB III einen Gründungszuschuss zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit zu erhalten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der

Gründungszuschuss in Höhe des Betrages, der zuletzt als Arbeitslosengeld bezogen wurde, zuzüglich von monatlich 300,- €, geleistet.

Unter Umständen kann ergänzend Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beantragt werden. Für die Gewährung von Wohngeld sind die Kommunalbehörden zuständig.

Schließlich kann dann noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach SGB II bestehen, für den örtlich unterschiedlich verschiedene Behörden zuständig sein können, etwa die Kommunalbehörden, die Bundesagentur für Arbeit oder sog. Arbeitsgemeinschaften. Welche das ist, sollte man rechtzeitig in Erfahrung bringen.

Die Höhe von Wohngeld und Arbeitslosengeld II ist von zahlreichen und unterschiedlichen Faktoren abhängig, etwa vorrangigen Unterhaltsansprüchen, Vermögen, anderweitigem Einkommen, Größe der Wohnung oder Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft, so dass es an dieser Stelle nicht möglich ist, dazu allgemeine Aussagen zu treffen.

Die Bundesagentur für Arbeit hält auf ihrer Homepage www.arbeitsagentur.de einen umfassenden Katalog an Formularen, Broschüren und Merkblättern zu den vorbenannten Themen zum Download bereit.

Viel Erfolg wünscht Euch Euer Referendarrat!

Die Informationen in diesem Leitfaden sind sorgfältig zusammengestellt. Dennoch übernimmt der Referendarrat für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit keine Haftung.